

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



Präsidium

eMail: hjv@hessenjudo1.de

Geschäftsstelle:
Hessischer Judo-Verband
Otto-Fleck-Schneise 4
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. : +49 69-67733-751
Fax : +49 69-67733-752

AG Frankfurt - VR 5656
eMail: hjv@hessenjudo1.de
Internet: <https://hessenjudo1.de>

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN DE81 5085 2553 0016 1197 11

Steuer-Nr.: 45 250 86 485

Vertretungsberechtigter Vorstand
nach § 26 BGB:
Kay Wolfgang Heger
Prof. Dr. Axel Schönberger

Präsidium des Hessischen Judo-Verbandes e. V. * Otto-Fleck-Schneise 4 * 60528 Frankfurt am Main

An den
Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V.
c/o Herrn Christian Dreiling (Vorsitzender)
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

— per e-mail —

Frankfurt am Main, den 3. März 2024

Lieber Christian,
liebe Mitglieder des Rechtsausschusses!

Namens und in Vollmacht des Hessischen Judo-Verbandes e. V., den wir als gesetzlicher Vorstand vertreten, erweitern wir den Antrag des Antragstellers im Verfahren 1/24 RA hiermit hilfsweise um folgenden Antragspunkt:

Der Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge des weiteren feststellen, daß

8. die Ladung der Antragsgegner vom 11. 2. 2024 selbst dann, wenn sie wirksam wäre, gleichwohl durch die Rücknahme der Ladung zur Mitgliederversammlung am 10. März 2024 durch die beiden gesetzlichen Vorstände des Antragstellers Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger infolge des in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommenen Widerrufs der Berufung einer Mitgliederversammlung für den 10. März 2024 vom 6. Februar 2024 keine wirksame Ladung einer Mitgliederversammlung des Antragstellers am 10. März 2024 (mehr) wäre.

Zum Schriftsatz des Rechtsanwalts der Antragsgegner vom 24. 2. 2024 nehmen wir wie folgt Stellung, wobei wir die Übersicht halber dessen mehrfach wechselnde Gliederungsart beibehalten.

Wir bestehen allerdings nachdrücklich auf der Vorlage einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Herrn Rechtsanwaltes Langenkamp seitens Michael Blumenstein, Sven Deeg und Stefan Teucher für vorliegendes Verfahren vor dem Rechtsausschuß des Antragstellers. Solange eine solche Bevollmächtigung nicht vorgelegt wird, wird die anwaltliche Bevollmächtigung des Herrn Langenkamp und damit die Zulässigkeit seines Vortrags ausdrücklich bestritten.

Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Kommunikation:
Tel.: 069 67 73 37 51
Fax: 069 67 73 37 52
Homepage: hessenjudo1.de
E-Mail: hjv@hessenjudo1.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN:
DE81 5085 2553 0016 1197 11

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



ad a) § 11 Abs. 8 der Satzung des Antragstellers regelt die Wahlen für alle Ämter im HJV, die in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen stattfinden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satz 3 definiert für alle Wahlämter des HJV — keineswegs nur für die in Satz 2 genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes, sondern unter Bezug auf Satz 1 —, daß die Amtszeit mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt endet. Seit der Wahl des amtierenden Rechtsausschusses fand kein nächstfolgender Wahlakt statt. Folglich ist der gewählte Rechtsausschuß nach wie vor im Amt. Es erschließt sich darüber hinaus nicht, weswegen nach Auffassung der Antragsgegner diese selbst — einmal abgesehen davon, daß ihre Wahl rechtswirksam durch den Beschluß 8/22 RA des Rechtsausschusses als nichtig festgestellt wurde — noch im Amt sein sollen, der Rechtsausschuß dagegen nicht.

Hinsichtlich der vorgebrachten 'Bedenken' zu dem angeblichen 'Ruhen' eines anderen Verfahrens vor dem Rechtsausschuß seien die Antragsgegner auf § 32 Abs. 6 Satz 3 hingewiesen.

ad b) Die Aktivlegitimation der Herren Schönberger und Heger ergibt sich aus der Wahl des ersteren am 31. Oktober 2021, dem rechtswirksamen Beschluß 6/22 RA, der Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten für Leistungssport des Antragstellers infolge der Wirksamkeit des Beschlusses 8/22 RA vom 31. August 2023, der die Nichtigkeit der Nachwahlen vom 20. November 2022 feststellt, und der satzungsgemäß, nach § 40 BGB möglichen und rechtswirksam vollzogenen Kooption des Herrn Heger in das Präsidium des Antragstellers am 12. November 2023.

Weder ist das angeführte Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. 2. 2024 (Az. 2-16 T 591/23) rechtswirksam noch folgt aus der Meinung der Richterin in ihrer Begründung des Urteils eine wirksame materielle Feststellung zu der Frage, wer derzeit Vorstand des Antragstellers ist. Vielmehr erwächst aus diesem Urteil keine materielle Rechtswirkung. Für den Antragsteller und dessen Organe sowie Mitglieder bleibt nach wie vor aufgrund von § 25 BGB in Verbindung mit der Satzung und Rechtsordnung des Antragstellers (s. auch Reichert / Osnabrügge, *Vereins- und Verbandsrecht*, 2024, Kap. 2, Rdn. 7-9) der Beschluß 8/22 RA wirksam und bindend (Reichert / Scheuch, *Vereins- und Verbandsrecht*, 2024, Kap. 6, Rdn. 1006, sowie dazu Fußnote 1273). Dieser wird durch das angeführte Urteil des Landgerichts weder aufgehoben noch modifiziert.

Der ordnungsgemäß bestellte gesetzliche Vorstand des Antragstellers besteht derzeit aus zwei Personen, namentlich Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger, die gemeinsam zur Vertretung des Antragstellers berechtigt sind (Burhoff, *Vereinsrecht*, 11. Aufl. 2023, Rdn. 575). Daß dies eine Richterin des Landgerichts im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit anders sehen mag, begründet keine Rechtswirkung für den Antragsteller und dessen Organe.

ad III) Der Antragsgegner verwechselt zwei voneinander zu unterscheidende juristische Sachverhalte. Vorliegend geht es nicht um gewählte, im Vereinsregister noch eingetragene Vorstände, sondern um Personen, deren Vorstandswahl rechtswirksam für nichtig erklärt wurde. Wird die Nichtigkeit einer Wahl vom zuständigen Rechtspfleger nicht erkannt und aufgrund einer vorliegenden Anmeldung eine Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen, so erzeugt diese keine Wirksamkeit (Reichert / Deckenbrock, *Vereins- und Verbandsrecht*, 2024, Kap. 6, Rdn. 77).

So bezieht sich der Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2023, zu BGB § 32, Rn. 12 auf Vorstandsmitglieder, die nach Ablauf ihrer Amtszeit noch im Vereinsregister eingetragen sind, nicht aber auf nicht ordnungsgemäß gewählte Vorstandsmitglieder, deren Eintragung ins Vereinsregister

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



keine Wirksamkeit erzeugt, und eine Situation, in der es durchaus noch einen weiteren Vorstand gibt, der unzweifelhaft zur Berufung einer Mitgliederversammlung berechtigt ist.

Grüneberg BGB § 68, Rdn. 2, führt zu ungültig bestellten Vorständen oder Vorständen mit abgelaufener Amtszeit aus, nicht aber zu nichtig gewählten Vorständen, die zu keiner juristischen Sekunde Vorstand des betreffenden Vereins waren oder sind. Grüneberg BGB § 32 Rdn. 2 bezieht sich ausschließlich auf eingetragene Vorstände, deren Amtszeit bereits abgelaufen ist, nicht auf nichtig gewählte Vorstände, deren Eintragung ins Vereinsregister *ipso iure* unwirksam ist. *Ebenda* wird im übrigen auch ausgeführt, daß das für die Einberufung zuständige Organ die Versammlung auch absagen kann (Hamm OLGZ 81, 25).

Ebenso gilt der zitierte Passus aus Reichert et al., *Vereins- und Verbandsrecht*, 2024, der allerdings nicht unter der angegebenen Rdn. 1182 zu finden ist, lediglich für ordnungsgemäß gewählte Vorstände, die ihre Amtsstellung entweder durch eigene Amtsniederlegung oder durch Abberufung durch ein dafür kompetentes Organ des Vereins verloren haben und noch im Vereinsregister eingetragen sind. Der Kommentar bezieht sich nicht auf nichtig gewählte Vorstände, die keine einzige juristische Sekunde im Amt waren (s. auch Steffen in BGB-RGRK, § 26 Rz. 4).

Stöber / Otto, *Handbuch zum Vereinsrecht*, 12. Auflage 2021, führt in Rdn 803 u. a. aus: «Beschlüsse, die in der von einem nicht mehr amtierenden Vorstand berufenen Versammlung gefasst werden, sind unwirksam.» Die Ausnahme, daß ein noch im Vereinsregister eingetragener Vorstand eine Berufung vornimmt, wird auch hier für Vorstände eingeräumt, die ihr Amt niedergelegt haben, von denen sonst feststeht, daß sie nicht mehr Vorstände sind, oder die fehlerhaft bestellt wurden, nicht aber für den Fall der Nichtigkeit, der ja besagt, daß keine gültige Wahl stattgefunden hat.

Burhoff, *Vereinsrecht*, 11. Aufl. 2023, Rdn. 361, unterscheidet zwischen rechtsgültig und nicht ordnungsgemäß bestellten Vorständen. Nichtig bestellte Vorstände sind nicht rechtsgültig bestellt.

«Die Einberufung ist grds. aber *nur* dann **wirksam**, wenn das für die Einberufung **zuständige Organ** selbst **rechtsgültig bestellt** worden und im Zeitpunkt der Einberufung noch im Amt ist (*ibid.*).

Vorsorglich sei, obschon an sich nicht erforderlich, da die Nichtigkeit *ex tunc* der Bestellung der Antragsgegner zu Vorständen für den Antragsteller, dessen Organe und Mitglieder rechtswirksam bindend festgestellt wurde, noch folgender Sachverhalt vorgetragen. Da das Oberlandesgericht Brandenburg geurteilt hat, daß die ausnahmsweise gegebene Einberufungszuständigkeit eines nicht mehr amtierenden, aber noch im Vereinsregister eingetragenen Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet, auch wenn dieser nicht eingetragen ist, gilt analog, daß nicht amtierende, aber noch im Vereinsregister eingetragene Vorstandmitglieder nicht zur Vornahme einer Einberufung zu einer Mitgliederversammlung berechtigt sind, wenn ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes amtiert, das seinerseits zur Einberufung einer Versammlung berechtigt ist (OLGR Brandenburg 2007, S. 876; dazu auch Burhoff, *Vereinsrecht*, 11. Aufl. 2023, Rdn. 357).

Daß mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied des Antragstellers, nämlich der Schatzmeister, im Amt und auch in dem Falle, daß er das letztverbleibende Vorstandsmitglied wäre, zur Vornahme der Einberufung einer Mitgliederversammlung befugt ist, steht unzweifelhaft fest und wird auch von den Antragsgegnern nicht länger bestritten.

Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Kommunikation:
Tel.: 069 67 73 37 51
Fax: 069 67 73 37 52
Homepage: hessenjudo1.de
E-Mail: hjv@hessenjudo1.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN:
DE81 5085 2553 0016 1197 11

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



Im übrigen wird auch laut Stöber / Otto, *Handbuch zum Vereinsrecht*, 12. Aufl. 2021, Rdn. 806, das aus einer noch bestehenden Eintragung begründete Einberufungsrecht verdrängt, wenn ein Restvorstand vorhanden und zur Vornahme der Ladung imstande ist.

«Das allein noch aus der Eintragung begründete Einberufungsrecht wird verdrängt, wenn ein Restvorstand oder ein anderes für die Ladung zuständiges Organ mit ausreichendem Vertretungsrecht vorhanden und zur Vornahme der Ladung imstande ist.» (Stöber / Otto, *ibid.*).

Dies ist vorliegend der Fall. Prof. Schönberger hat bereits im Jahr 2022 unbestritten rechtswirksam zu einer Mitgliederversammlung am 20. November 2022 geladen, und er ist weiterhin im Amt. Darüber hinaus wurde Herr Heger satzungsgemäß in den Vorstand kooptiert. Beide hatten außerdem bereits eine Einladung zur Mitgliederversammlung des Antragstellers am 10. und 17. März 2024 vorgenommen, die sie dann auf Drängen eines Teils der Mitglieder des Antragstellers widerriefen (Jakob / Orth / Stopper, *Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht*, 2021, Rdn. 297).

Zur Glaubhaftmachung:

— Ladungsschreiben des Antragstellers zu einer Mitgliederversammlung am 10. und 17. März 2024, gezeichnet von Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger (Anlage 1)

Eine Einberufung durch Unbefugte oder Unzuständige gegen den Willen des oder der an sich Zuständigen ist unwirksam (BayObLG Recht 21 Nr. 4; Stöber / Otto, *Handbuch zum Vereinsrecht*, 12. Aufl., 2021, Rdn. 801 und 1051) und führt zur Nichtigkeit aller auf einer solchen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse (BGH, NJW 1995, S. 1917; OLG Düsseldorf, Beschluß vom 9. 2. 2016 - 3 Wx 4/16, VB 6/2016, S. 1; Burhoff, *Vereinsrecht*, 11. Aufl., Rdn. 359).

Des weiteren handelt es sich bei der von den Antragsgegnern nach diesseitiger Auffassung nichtig einberufenen Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des Antragstellers nicht um eine *ordentliche* Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die in § 11 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Punkte vorzusehen wären, sondern um eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung, die nach § 11 Abs. 3 Satz 4 nur auf Beschluß des Gesamtvorstandes durch das Präsidium einberufen werden kann. Gemäß der Satzung des Antragstellers ist somit zur Wirksamkeit der Ladung durch den gesetzlichen Vorstand (das Präsidium) eine ordnungsgemäße interne Beschlußfassung im Gesamtvorstand (=Präsidium und erweiterter Vorstand) erforderlich (BGH, Beschluß vom 19. 9. 1997 - II ZB 9/76, NJW 1977, S. 2310 und Rz. 583 sq.).

Selbst dann, wenn es vorstehend aufgeführte Satzungsregelung nicht gäbe und die Antragsgegner ebenso wie der Schatzmeister dem gesetzlichen Vorstand des Antragstellers angehörten, wäre für die Wirksamkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ein Vorstandsbeschluß erforderlich, da in diesem Falle die Versammlung lediglich von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer im Gesetz begründeten Vertretungsmacht einberufen worden wäre, ohne daß es zuvor einen Meinungsaustausch auf einer Vorstandssitzung gegeben hätte oder auf das öffentliche Begehren des Schatzmeisters, die laut Satzung erforderlichen Tagesordnungspunkte zu den Jahresabschlüssen der letzten Jahre sowie die Kassenprüfberichte auf die Tagesordnung zu setzen, in erforderlicher Weise eingegangen wurde (OLG Düsseldorf v. 6. 1. 1994 - 5 U 186/93, juris Rz. 45 - OLGR Düsseldorf 1994, 169 sqq.). Auf einer Mitgliederversammlung, die ohne vorherigen, zwingend erforderlichen Vorstandsbeschluß lediglich von einer Mehrheit des Vorstands einberufen wurde, sind sämtliche

Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Kommunikation:
Tel.: 069 67 73 37 51
Fax: 069 67 73 37 52
Homepage: hessenjudo1.de
E-Mail: hjv@hessenjudo1.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN:
DE81 5085 2553 0016 1197 11

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



gefaßten Beschlüsse unwirksam (Burhoff, *Vereinsrecht*, 11. Aufl., Rdn. 359). Handeln die ohne Vorstandsbeschuß einberufenden Vorstandsmitglieder unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 4 der Satzung und außerdem gegen den Willen des Zuständigen, vorliegend zumindest des Schatzmeisters, so erwächst hieraus gegebenenfalls eine Schadensersatzpflicht ihrerseits gegenüber dem Verein (Stöber / Otto, *Handbuch zum Vereinsrecht*, 12. Aufl., Rdn. 802).

ad 2.) Der Antragsgegner verkürzt den Auszug aus dem von ihm angeführten Urteil vom 11. 9. 2012 - 11 U 80/90 des OLG Brandenburgs unzulässigerweise. Der Kontext der angeführten Stelle lautet wie folgt:

«Das Teilurteil des Landgerichts ist insoweit zumindest im Ergebnis zu bestätigen. Dies beruht auf folgenden – weitergehenden – rechtlichen Überlegungen:

Im Ansatzpunkt zutreffend weisen die Streithelferinnen darauf hin, dass in der obergerichtlichen Judikatur mehrfach ausgesprochen wurde, im Vereinsregister als Vorstand eingetragene Personen seien – unabhängig von ihrer wirksamen Bestellung und ohne Rücksicht auf die Beendigung ihres Amtes – befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen (vgl. BayObLG, Beschl. v. 17.01.1985 - BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24; KG, Beschl. v. 13.07.1971 - 1 W 1305/71, WM 1972, 758; ferner dazu OLG Brandenburg, Urt. v. 27.03.2007 - 6 W 35/07 (OLG-Rp 2007, 876 = RNotZ 2007, 343). Im Streitfall bleibt beziehungsweise blieb der Kläger zu 1) nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Vereinssatzung (GA I 45) bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Da er als stellvertretender Vorsitzender gemäß § 11 Abs. 4 den Verein im Rechtsverkehr – allein – vertreten durfte, könnte er nach der zitierten Rechtsprechung trotz seiner Abwahl weiterhin befugt gewesen sein, Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, ob diese Rechtsprechung auf eine Konstellation der vorliegenden Art anwendbar ist. Zutreffend weist der 6. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in seinem oben angeführten Urteil darauf hin, dass es sich bei den zuvor in der Judikatur entschiedenen Fällen um solche handelte, in denen überhaupt kein Vorstand vorhanden war und die einzuberufenden Mitgliederversammlungen das Ziel hatten, den jeweiligen Verein durch eine Vorstandswahl wieder handlungsfähig zu machen. Hier verhält es sich indes – ebenso wie in der vom 6. Zivilsenat zu entscheidenden Sache – anders. Denn der Restvorstand war nach wie vor handlungsfähig: Auch die gewählte Vorsitzende durfte den Verein gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung im Rechtsverkehr allein vertreten. Da der Vorstand nach § 11 Abs. 5 beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind, hätte er ohne Weiteres Beschlüsse fassen und Mitgliederversammlungen einberufen können.

Deshalb stellt sich im Streitfall bereits die – letztlich zu verneinende – Frage, ob der Kläger zu 1) überhaupt (ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes) tätig werden durfte. Ein „Vertretungsfall“ hat offensichtlich nicht vorgelegen. Allein der Umstand, dass sich die übrigen Vorstandsmitglieder nicht im Sinne des Klägers zu 1) verhielten, löst keinen „Vertretungsbedarf“ im Sinne einer Notgeschäftsführung aus. **Die Rechtsprechung, wonach selbst ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wirksam eine Mitgliederversammlung einberufen können, ist – zumindest soweit es wie hier um das Vereinsrecht geht – für Ausnahmesituationen entwickelt worden. Existiert ein handlungsfähiger Vorstand, muss Kritik an dessen Arbeit – auch durch seine einzelnen Mitglieder – auf dem von der**

Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Kommunikation:
Tel.: 069 67 73 37 51
Fax: 069 67 73 37 52
Homepage: hessenjudo1.de
E-Mail: hjv@hessenjudo1.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN:
DE81 5085 2553 0016 1197 11

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



Vereinssatzung und vom Gesetz dafür vorgesehenen Wege geübt werden. Angesichts dessen ist es dem Kläger zu 1) und seinen Streithelferinnen zu 1) und 2) verwehrt, sich auf seine bloße Registereintragung zu berufen.» (Hervorhebung durch Fettdruck durch den Antragsteller).

Es existiert ein handlungsfähiger Vorstand des Antragstellers, der aus dem gewählten Schatzmeister und dem kooptierten Vizepräsident für Leistungssport besteht. Die Ausnahmesituation, daß es keinen Vorstand mehr gäbe, ist vorliegend nicht gegeben. Das angeführte Urteil des OLG Brandenburg stützt die Auffassung des Antragsgegners nicht nur nicht, sondern widerlegt sie.

ad 3: Die Ausführungen des Antragsgegners zu diesem Punkt werden mit Nichtwissen bestritten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Herr Rechtsanwalt Langenkamp selbst durch Antrag an das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 7. September 2023, die Anmeldung der Vorstandsänderung von Felix Martin und Prof. Dr. Axel Schönberger zurückzuweisen oder hilfsweise bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main über die Wirksamkeit der der Anmeldung zu Grunde liegenden Beschlüsse auszusetzen, einen Beschluß erwirkte, daß bis zum Abschluß laufender Gerichtsverfahren, die seitens seiner Mandantschaft betrieben werden, keine Änderung des Vereinsregistereintrags des Antragstellers erfolgen werde.

Zur Glaubhaftmachung:

— Schreiben des Rechtsanwalts Langenkamp (Media Kanzlei) vom 7. 9. 2023

Bemerkenswert ist, daß Herr Rechtsanwalt Langenkamp seitens des Hessischen Judo-Verbandes e. V. nach Wissen des Antragstellers kein wirksames Mandat zu dessen Vertretung und zu einem solchen Vorbringen erteilt worden war. Es wird diesseitig davon ausgegangen, daß Herr Langenkamp seinerzeit privat von den Antragsgegnern vorliegenden Verfahrens mandatiert worden sein dürfte, ohne daß ein gültiges Mandat seitens des Antragstellers vorlag.

Es verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, einerseits mit Verweis auf Gerichtsverfahren, die für den Antragsteller keine Rechtswirkung entfalten werden, weil es sich um Feststellungsklagen gegen Dritte und nicht um den für Beschlüsse seiner Organe einzig passivlegitimierten Antragsteller handelt, dafür zu sorgen, daß Änderungen des Vereinsregistereintrags des Antragstellers so lange ausgesetzt werden, bis die von seiner Mandantschaft betriebenen, den Antragsgegner aber rechtlich nicht tangierenden Gerichtsverfahren abgeschlossen sein werden, andererseits aber zu argumentieren, daß daraus trotz eines existierenden handlungsfähigen gesetzlichen Vorstandes der Antragstellerin dennoch eine Ladungsbefugnis seiner Mandantschaft aus dem Umstand folge, daß diese infolge der von ihm in deren Namen und Auftrag beantragten Aussetzung von Änderungen des Vereinsregisterantrags noch im Vereinsregister des Antragstellers eingetragen sind.

Es trifft zwar zu, daß die Herren Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger selbst zur Mitgliederversammlung am 10. März 2024 eingeladen haben, wozu sie auch befugt waren; sie haben diese Einladung jedoch, wie oben ausgeführt, in der Folge rechtswirksam widerrufen und namens des gesetzlichen Vorstandes des Antragstellers die Mitgliederversammlung am 10. März 2024 abgesagt. Es erschließt sich nicht, weswegen der Antragsgegner bezüglich der Einladung zur Mitgliederversammlung am 10. März 2024 von einem gemeinsamen Willen auszugehen beliebt,

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



zumal seine Mandantschaft eine ganz andere Tagesordnung aufgestellt hat als die Herren Heger und Prof. Schönberger.

ad 4.: Insoweit der Antragsgegner bestreitet, daß kein Gesamtvorstandsbeschuß zur Ladung der Mitgliederversammlung am 10. März 2024 durch seine Mandantschaft vorliege, bleibt er den Nachweis dieser Behauptung schuldig. Seine diesbezüglichen Ausführungen werden diesseitig bestritten. Zutreffend und unstreitig ist vielmehr, daß der Schatzmeister des Antragstellers, obwohl Mitglied des gesetzlichen Vorstands, im Zeitraum vom 20. November 2022 bis zum 27. Februar 2024 keine Einladung zu einer von der Mandantschaft des Antragsgegners durchgeführten «Präsidiums-» oder «Gesamtvorstandssitzung» des Antragstellers erhielt. Auf unter Ausschluß eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands durchgeführten Vorstandsbeschlüssen konnten keine wirksamen Beschlüsse gefaßt werden. Sofern es solche Sitzungen gegeben haben mag, sind sämtliche dort gefaßten Beschlüsse nichtig und stellen insbesondere keine Rechtsgrundlage für die Einladung der Mitgliederversammlung vom 10. März 2024 dar.

Da die Antragsgegner die Satzung des Antragstellers bekanntlich für «katastrophal» halten, mögen sie vermeinen, gegen § 11 Abs. 3 Satz 4 verstoßen zu können. Die Satzung des Antragstellers macht die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, um die es vorliegend zweifelsohne geht, jedoch eindeutig von einer vorherigen internen Beschlußfassung eines Vereinsorgans, des Gesamtvorstandes, abhängig. Die Soll-Vorschriften des § 58 Nr. 4 BGB in Verbindung mit § 25 BGB ermächtigen den Antragsteller ebenso eindeutig, in seiner Satzung Regelungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, zu treffen. Da er dies getan hat, ist § 11 Abs. 3 Satz 4 seiner Satzung einschlägig. Der Vortrag der Antragsgegner geht ins Leere. Reichert / Markworth, *Vereins- und Verbandsrecht*, 15. Aufl. 2024, Rdn. 1369 ist dagegen vorliegend nicht einschlägig, sehr wohl allerdings die Rdn. 1372 und 1373, denen zufolge eine förmliche Beschlußfassung erforderlich gewesen wäre.

ad 5: Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kann die Veröffentlichung der Terminankündigung bis zu acht Wochen vor der Versammlung im Mitteilungsblatt des Isb h — dies ist die Druckausgabe von *Sport in Hessen* — veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung auf der seit kurzem auch vorhandenen *online*-Plattform *Sport in Hessen* ist von der Satzung nicht vorgesehen. Es wird bestritten, daß in der Druckausgabe von *Sport in Hessen* mindestens acht Wochen vor dem 10. März 2024 der Termin der Mitgliederversammlung, zu der die Antragsgegner unbefugterweise einluden, nebst einer vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht worden sei. Es wird des weiteren bestritten, daß die eigentliche Ladung der Antragsgegner zu dieser Versammlung vom 11. Februar 2024 nebst allen zugehörigen Anlagen fristgerecht in der Druckausgabe von *Sport in Hessen* veröffentlicht worden sei. Es wird bestritten, daß alle Mitglieder des Antragstellers form- und fristgerecht gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung geladen worden seien. Bekanntlich ist die Geschäftsstelle des Antragstellers seit Anfang September 2023 geschlossen. Es ist den Antragsgegnern verwehrt, Datensammlungen mit persönlichen Daten natürlicher Personen zu besitzen, die sich auf die Mitgliederdatei des Antragstellers beziehen. Zwar sind die Mitglieder des Antragstellers mit einer Ausnahme rechtliche Personen, die dem Datenschutz nicht unterliegen, doch sind in ihren Datensätzen vielfältige persönliche Daten natürlicher Personen enthalten, die mit ihren privaten Anschriften, Tel.-Nummern und *e-mail*-Adressen als Funktionsträger der Mitgliedsvereine fungieren. Die Antragsgegner hatten keinen legalen Zugriff auf diese Daten, und auch der seit September von seinen dienstlichen Pflichten freigestellte Geschäftsstellenleiter des Antragstellers, Detlef Herborn, wäre nicht befugt, diese Daten während der Zeit seiner Freistellung privat zu besitzen, zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ändert sich ein Teil der Ladungsanschriften und *e-mail*-

Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Kommunikation:
Tel.: 069 67 73 37 51
Fax: 069 67 73 37 52
Homepage: hessenjudo1.de
E-Mail: hjv@hessenjudo1.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN:
DE81 5085 2553 0016 1197 11

Hessischer Judo-Verband e.V.

— Präsidium —



Adressen der Mitglieder des Antragstellers zu jedem Jahreswechsel. Auch diese Änderungen können den Antragsgegnern nicht in vollem Umfang bekannt gewesen sein, als sie die zweite Ladung zu der von ihnen für den 10. März 2024 geladenen Mitgliederversammlung vornahmen.

Es bleibt im Dunkeln, welche alternativen Einladungswege außerhalb der klaren Regelung der Satzung geeignet gewesen seien, «um etwaige Verstöße zu heilen». Die Feststellung der Unwirksamkeit einer Ladung kann im übrigen auch vor der Durchführung einer entsprechenden Versammlung beantragt werden.

Sofern die Antragsgegner am 10. März 2024 'ihre' Mitgliederversammlung durchführen und die auf deren Tagesordnung angesetzten Wahlen in Form nichtiger Beschlüsse durchführen sollten, würde dies zu weiteren Rechtsstreitigkeiten um die Frage der Vorstandschaft führen, die den Antragsteller womöglich noch über das Jahr 2025 hinaus lähmen könnten. Die haftungsrechtliche Verantwortung für dem Antragsteller daraus gegebenenfalls entstehende Schäden (bis hin zu einem möglichen Insolvenzschaden) dürfte in einem solchen Fall allein bei den Antragsgegnern liegen.

Abschließend sei festgehalten, daß auf einer Versammlung, zu der von Unbefugten eingeladen wurde, auch keine gültige Neuwahl des Rechtsausschusses des Antragstellers durchgeführt werden kann, so daß der amtierende Rechtsausschuß des Antragsgegners unter Vorsitz des Rechtsanwalts Christian Dreiling auch über den 10. März 2024 hinaus im Amt bleiben wird.

Frankfurt am Main, den 3. März 2024

Mit freundlichen Grüßen!

(Kay Wolfgang Heger, Vizepräsident für Leistungssport)

(Prof. Dr. Axel Schönberger, Schatzmeister)